

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/5/29 89/04/0261

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 29.05.1990

Index

L80004 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Oberösterreich 50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §74 Abs1 idF 1988/399; ROG OÖ 1972 §18 Abs5;

Rechtssatz

Mangels einer eigenständigen Definition des Begriffes " Anlage " im OÖ Raumordnungsgesetz ist davon auszugehen, daß unter einer " Anlage " im Sinne des § 18 Abs 5 OÖ ROG unabhängig von der Frage einer Genehmigungspflicht nach den Bestimmungen der OÖ Bauordnung alles zu verstehen ist, was angelegt wurde, dh durch die Hand des Menschen gebaut oder vorgekehrt wurde. Insofern deckt sich aber auch der Begriff der gewerblichen Betriebsanlage im Sinne des § 74 Abs 1 GewO 1973 mit dem der " Anlage " im Sinne der Bestimmung des § 18 Abs 5 OÖ ROG. Nach dem Regelungsinhalt dieser Gesetzesstelle dürfen im Grünland ua nur solche " Anlagen " errichtet werden, die einer bestimmungsgemäßen Nutzung

(Abs 2 bis 4) dienen. Daraus ergibt sich die Unzulässigkeit der Errichtung anderen Zwecken " dienender Anlagen " (Hinweis E 24.4.1990, 89/04/0217).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989040261.X04

Im RIS seit

29.05.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at